

§ 4

(1) Der Beschlußfassung durch den Ministerrat unterliegen:

- a) die Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen in den Bezirken, die eine Änderung der Bezirksgrenze bewirken;
- b) Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden und Städten;
- c) die Zusammenlegung von bisher selbständigen Gemeinden;
- d) die Herauslösung von Ortsteilen zur Bildung selbständiger Gemeinden,

nachdem die entsprechenden Beschlüsse der Volksvertretungen vorliegen. Wenn erforderlich, bestimmt der Ministerrat gleichzeitig den Tag der Neuwahlen.

(2) Bei Zusammenlegung bisher selbständiger Gemeinden und Herauslösung von Ortsteilen zur Bildung selbständiger Gemeinden bestimmt der Ministerrat die neuen Ortsnamen. Der Rat des Kreises hat Vorschläge für die neuen Ortsnamen zu machen.

(3) Sofern nur einzelne kleine Flurstücke umgemeindet werden, beschließen darüber die beteiligten Bezirkstage. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirkstagen entscheidet der Ministerrat.

§ 5

Vor der Beschlußfassung zu den §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 ist die Stellungnahme des Ministeriums des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, einzuholen.

§ 6

(1) Beschlüsse, die nach § 4 vom Ministerrat gefaßt werden, sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Beschlüsse, die nach §§ 2 und 3 von den Bezirks- bzw. Kreistagen gefaßt werden, sind im Zentralblatt bekanntzumachen.

(2) Dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, sind alle beschlossenen territorialen Veränderungen und Festlegungen der Ortsnamen unter Beifügung einer Abschrift des Beschlusses mitzuteilen. Ferner ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission Mitteilung zu geben.

(3) Alle territorialen Veränderungen und Änderungen von Ortsnamen sind in der Regel nur bei Beginn eines Planjahres durchzuführen.

§ 7

Zur Durchführung dieser Verordnung und zur Regelung der finanziellen und steuerlichen Fragen sowie der sich aus der Verordnung ergebenden Planveränderungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

G r o t e w o h l

S t o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung

**über die Änderung der Ordnung für den Aufbau
und die Arbeitsweise der staatlichen Organe
der Bezirke.**

Vom 6. Januar 1955

§ 1

Der Abschnitt III Abs. 1 der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (GBl. S. 621) erhält folgende Fassung:

„Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und verfügende Organ des Bezirkstages. Er wird durch den Bezirkstag in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende,

fünf Stellvertreter des Vorsitzenden,

der Sekretär,

sieben bis zehn weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Rates sollen Abgeordnete des Bezirkstages sein.“

§ 2

Der Abschnitt IV Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes unterstehen die Abteilung Kader und die Abteilung Jugendfragen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

G r o t e w o h l

S t o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung

**über die Änderung der Ordnung für den Aufbau
und die Arbeitsweise *der staatlichen Organe
der Kreise.**

Vom 6. Januar 1955

§ 1

Der Abschnitt III Abs. 1 der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise (GBl. S. 623) erhält folgende Fassung:

„Der Rat des Kreises ist das vollziehende und verfügende Organ des Kreistages. Er wird durch den Kreistag in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende,

drei Stellvertreter des Vorsitzenden,

der Sekretär,

sieben bis zehn weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Rates sollen Abgeordnete des Kreistages sein.*